

Allgemeine Informationen für Trägerschaften von Ganztags- und Betreuungsangeboten an Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg



**LANDKREIS
LIMBURG-WEILBURG**
Meine starke Heimat

Impressum

Herausgeber:

Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
vertreten durch Landrat Michael Köberle
Schiede 43
65549 Limburg

Telefon: 06431/296-0

E-Mail: info@limburg-weilburg.de

Internet: www.landkreis-limburg-weilburg.de

Stand: Oktober 2023

Ansprechpartnerin zur Broschüre:

Tanja Schmidt
Amt für Jugend, Schule und Familie
Fachdienst Schulen, Schülerbeförderung und BAföG
Schiede 43
65549 Limburg

Telefon: 06431/296-840

Telefax: 06431/296-406

E-Mail: 50.30@limburg-weilburg.de

Vorwort des Landrats



Liebe Träger der Ganztags- und Betreuungsangebote,
die Schulkinderbetreuung ist mittlerweile nicht mehr aus dem Schulalltag wegzudenken und gerade in Zeiten von Corona wurde deren Notwendigkeit und Wichtigkeit herausgestellt. Auch der Landkreis Limburg-Weilburg ist sich dessen bewusst und investiert stetig in den weiteren Ausbau an den vielen Schulen im gesamten Kreis. Nichtsdestotrotz sind wir als Kreis auf Sie, liebe Träger der ganztägigen Angebote, angewiesen. Für Ihren ehrenamtlichen Einsatz und die große Verantwortung, die Sie mit der Begleitung dieses Amtes übernehmen, möchte ich Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken!

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Ganztagsmodelle in Hessen geben und Ihnen kurz und kompakt einige Hinweise für Ihre Trägerschaft und die damit verbundenen Aufgaben nennen.

Darüber hinaus finden Sie am Ende eine Übersicht der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg. Zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung zu wenden. Es ist uns ein Anliegen, Sie bestmöglich während Ihrer Trägerschaft zu unterstützen.

Herzlichst

Ihr Landrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gisela Jöhle'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Inhalt

Allgemeines	6
Aufgaben bei Trägerschaft	8
Elternbeiträge.....	9
Mittagessen.....	10
Infektionsschutz	10
Dokumentation der Masernimpfpflicht	12
Schulraumnutzung	12
Verwendungsnachweise, Antragsverfahren und Fristen.....	13
Anschaffungen.....	13
Versicherungsschutz.....	15
Außerschulische Kooperationspartner	15
Fortbildungsangebote	16
Zu empfehlende Partner	17
Weiterführende Informationen	18
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg.....	19

Die Begrifflichkeiten Ganztag und Betreuung sind im weiteren Verlauf analog zu verstehen.

Der Landkreis erhebt mit den Inhalten dieser Broschüre keinen Anspruch auf Vollständigkeit und behält sich vor, diese regelmäßig zu aktualisieren. Die aktuellste Version können Sie jeweils über die Homepage des Landkreises einsehen: <https://www.landkreis-limburg-weilburg.de/>

Allgemeines

Die rechtlichen Grundlagen für Schulen mit *Ganztagsangeboten* bilden das Hessische Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen) sowie die Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen mit der Anlage „Qualitätsrahmen für die Profile ganztätig arbeitender Schulen“.

Das Land Hessen fördert vier verschiedene Ganztagsprogramme:

Profil 1: Angebote zur freiwilligen Teilnahme an mindestens drei Tagen von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Nach Anmeldung ist das Angebot verpflichtend.

Profil 2: Angebote zur freiwilligen Teilnahme an fünf Tagen von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr. Nach Anmeldung ist das Angebot verpflichtend.

Profil 3: Ganztagschule verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler bzw. für einen definierten Teil der Schülerschaft von 7:30 Uhr bis 16:00 oder 17:00 Uhr.

Pakt für den Ganzttag (PfdG): Bildungs- und Betreuungsangebote an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen in Kooperation mit dem Schulträger an fünf Tagen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie in den Ferien (mind. fünf Wochen pro Schuljahr).

Für umfänglichere Informationen zum PfdG fordern Sie gerne die Broschüre „Ein Weg in die schulische Zukunft: Grundlagen und Umsetzung des Pakts für den Ganzttag im Landkreis Limburg-Weilburg“ an.

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittags, also die *betreuende Grundschule*, ist als eine

gesamtgemeinschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten.

Die Betreuungsangebote, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

Das ergänzende Betreuungsangebot des Schulträgers ist eine Maßnahme der Fürsorge für die jüngeren Kinder in der Primarstufe. Es soll den Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, der Familienstruktur mit steigender Zahl von Einzelkindern und alleinerziehenden Müttern und Vätern, gerecht werden. Ziel der Förderung ist es somit, dass die Kinder auch außerhalb der verbindlichen Schulzeiten in der Schule verbleiben können und versorgt sind.

Dies bedeutet eine Betreuungsgarantie bis mindestens einschließlich der sechsten Unterrichtsstunde.

Zum Schuljahr 2026/2027 ist eine schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz innerhalb der Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen geplant. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab dem Jahr 2030 jedes Kind ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, der im zeitlichen

Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt gilt.

Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll - bis auf maximal vier Wochen - auch in den Ferien gelten. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs wird der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ebenso Rechnung getragen wie der Vielfalt der Angebote vor Ort.

Aufgrund dieser schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs wird allen Schulen empfohlen, frühzeitig über den Ausbau des Ganztags nachzudenken. Vonseiten des Hessischen Kultusministeriums wird ein Wechsel der Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen in den PfdG präferiert und gefördert.

Aufgaben bei Trägerschaft

Nach Übernahme der Ganztagssträgerschaft ergeben sich je nach Absprache mit der Schule u.a. folgende Aufgaben:

- Personalakquise (im Benehmen mit der Schulleitung) → Dem Personal im Ganztags obliegt die Vorlage eines *erweiterten Führungszeugnisses!*
- Abschluss von Verträgen
- Akquise von Kooperationspartnern
- Abwicklung der Finanzen und Erstellung eines Verwendungsnachweises.

Die allgemeine Organisation des Ganztags sowie des Mittagessens obliegt der Schule und kann, wenn vonseiten der Schule gewünscht, in Zusammenarbeit mit dem Träger organisiert werden.

Elternbeiträge

Sämtliche *Ganztagsangebote im Rahmen des hessischen Landesprogramms*, also Betreuungsangebote innerhalb der Profile sind grundsätzlich kostenfrei. Kostenpflichtige Angebote können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss jedoch so gestaltet sein, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Im *PfdG* müssen alle Angebote bis 14:30 Uhr kostenfrei angeboten werden. Für die Angebote zwischen 14:30 Uhr und 17:00 Uhr können jedoch Elternentgelte erhoben werden.

Da die finanzielle Unterstützung vonseiten des Landes Hessen innerhalb der *betreuenden Grundschule* geringer als bei den Ganztagsprogrammen ausfällt, wird hier i.d.R. ein Betreuungsentgelt gefordert.

Ist eine Übernahme der Elternbeiträge seitens der Familie nicht möglich, kann über den Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amts für Jugend, Schule und Familie ein Antrag auf Übernahme von Teilnahmebeiträgen gestellt werden, sofern die Voraussetzung für eine Antragsstellung vorliegen. Die entsprechenden Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Seite 19.

Mittagessen

Auch das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens ist ein gemeinsames Merkmal von ganztägig arbeitenden Schulen.

„Der Schulträger stellt sicher, dass Schülerinnen und Schülern sowie dem Personal der Schule an allen Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot ein warmes, ausgewogenes Mittagessen angeboten werden kann“ (Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Erlass vom 13. April 2018, 2.1.2). *Darüber hinaus gewährleistet er die für ein Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule* (vgl. Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Erlass vom 13. April 2018, 2.1.2).

Ist eine Übernahme des Mittagessensbeitrags seitens der Familie nicht möglich, kann über das Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Beiträge im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gestellt werden, sofern die Voraussetzung für eine Antragsstellung vorliegen. Die entsprechenden Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Seite 19.

Infektionsschutz

Das Personal der Mensa ist nach **§ 43 IfSG** zu einer Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt zum Infektionsschutzgesetz verpflichtet. Die Bescheinigung durch das Gesundheitsamt muss nur einmal vor der erstmaligen Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit eingeholt werden. Die Bescheinigung gilt bundesweit und unbefristet. Wenn bereits über ein Gesundheitszeugnis nach dem ehemaligen Bundesseuchengesetz verfügt wird, wird keine

Bescheinigung mehr benötigt. Die alten Zeugnisse behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Landkreises Limburg Weilburg unter *Bürgerservice – Unsere Leistungen für Sie von A bis Z in der Übersicht - Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz; Bescheinigung.*

Im Anschluss an eine Erstbelehrung ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter *alle zwei Jahre* erneut eigenverantwortlich zu schulen und muss sich die Teilnahme der Mitarbeitenden schriftlich bestätigen lassen. Zur internen Schulung können die Belehrungsbögen auf der Homepage des RKI genutzt werden.

Gleiches gilt für den **§ 34 bzw. 35 IfSG**. Auch hier ist der Arbeitgeber verpflichtet, sein Personal *alle zwei Jahre* zu schulen. Auch diesen Belehrungsbogen können Sie der oben genannten Homepage entnehmen.

Darüber hinaus empfiehlt das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg das Merkblatt „Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie“ auf der Homepage des Bundesinstituts für Risikobewertung:

<https://www.bfr.bund.de/cm/350/hygieneregeln-in-der-gemeinschaftsgastronomie-deutsch.pdf>

Dokumentation der Masernimpfpflicht

Bis zum 31. Juli 2022 sind bestimmte Personengruppen verpflichtet, ihre Immunität gegen Masern nachzuweisen. Gemäß § 20 Abs. 8 bis 12 IfSG („Masernschutzgesetz“) sind auch Träger der Schulkinderbetreuung zur Dokumentation über eine Masernschutzimpfung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals verpflichtet.

Während ungeimpfte Kinder aufgrund der Schulpflicht nicht vom Unterricht ausgeschlossen werden dürfen, ist eine Aufnahme ungeimpfter Schülerinnen und Schüler innerhalb der ganztägigen Betreuung untersagt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Seite 19.

Schulraumnutzung

Mit der Einführung von ganztägigen Betreuungsangeboten an einem Schulstandort geht die Notwendigkeit einer multifunktionalen Raumnutzung einher. Das bedeutet, dass es keine reinen Unterrichtsräume mehr geben wird, sondern grundsätzlich alle Räume schulindividuell insbesondere am Nachmittag für die Ganztags- und Betreuungsangebote genutzt werden können.

Verwendungsnachweise, Antragsverfahren und Fristen

Zur Durchführung des Ganztagsangebotes wird der Schule vom Hessischen Kultusministerium ein Stellenkontingent bereitgestellt. Dieses Kontingent kann ganz oder teilweise in Mitteln (Geld) zur Verfügung gestellt werden.

Über die sachgerechte Verwendung des Kontingents ist sowohl von der Schule (Sachbericht) als auch vom Träger des Ganztags-/Betreuungsangebotes (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis) ein Nachweis zu erbringen. Dieser wird durch den Fachdienst Schulen, Schülerbeförderung und BAföG geprüft und anschließend dem Hessischen Kultusministerium weitergeleitet.

Die Abgabefristen sind dem jeweils aktuellen Zuwendungsbescheid an die Träger zu entnehmen.

Anschaffungen

Das Stellenkontingent des Landes kann, wie bereits erwähnt, auch ganz oder teilweise in Geld zur Verfügung gestellt werden.

Schulen im Pakt für den Ganzttag müssen diese Landesressource zu mindestens $\frac{1}{4}$ in Mitteln und zu mindestens $\frac{1}{3}$ in Stellen beanspruchen. In den Profilen des Ganztagsprogrammes ist die Aufteilung hingegen frei wählbar.

Die finanzielle Zuwendung kann bis zu max. 30% des Zuwendungsbetrages für Sachausgaben verwendet werden. Hierin sind im Ganzttag bis zu 5% und im Pakt für den Nachmittag bis zu 7 % Verwaltungskosten enthalten.

Vor der Anschaffung von Gegenständen usw. ist folgendes zu beachten:

- Die Zweckbindung für den Ganzttag ist verpflichtend und es ist zu prüfen, ob die Anschaffungen zur Durchführung der ganztägigen Angebote notwendig sind.
- Die Anschaffung der beweglichen Gegenstände ist für mindestens ein ganztägiges Projekt unabdingbar. Dinge, die mit einem Gebäude so fest verbunden sind, dass sie nicht ohne Beschädigung oder Zerstörung entfernt werden können oder nur gemeinsam mit dem Gebäude benutzt werden können, dürfen nicht angeschafft werden.

Derzeit gibt es keinen weiteren Erlass des Hessischen Kultusministeriums, der eine genaue Darstellung aller Gegenstände beinhaltet, die für den Ganzttag eingekauft werden können. Nicht zweckentsprechend verwendete Landesmittel sind allerdings an das Hessische Kultusministerium zurückzuzahlen.

Um Streichungen im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises zu vermeiden, wird im Zweifelsfall sowie ab einem Einkaufswert von 300 Euro dringend zur vorherigen Klärung der Mittelverwendung mit dem Schulträger geraten. Dieser Grenzwert dient dazu, Ihnen Sicherheit bei der Anschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen zu geben. Der Schulträger übernimmt mit der Zustimmung zu einem Kauf die finanzielle Verantwortung gegenüber dem Hessischen Kultusministerium. Insbesondere im Bereich der IT sind alle geplanten Anschaffungen vor dem Kauf mit dem Schulträger abzustimmen.

Bei fehlender Abstimmung mit dem Schulträger besteht das Risiko, dass getätigte Anschaffungen vom Hessischen Kultusministerium nicht anerkannt werden und der Betrag aus eigenen Mitteln erstattet werden muss.

Versicherungsschutz

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der ganztägig arbeitenden Schulen sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Für den Versicherungsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hingegen der Arbeitgeber, also der Träger des ganztägigen Angebots, verantwortlich.

Weitere Informationen können über die Unfallkasse Hessen erfragt werden.

Außerschulische Kooperationspartner

Eine Kooperation mit außerschulischen Kooperationspartnern (z.B. Musik- oder Sportverein) ist vonseiten des Landes ausdrücklich gewünscht. So heißt es in der Zielsetzung unter Punkt 1 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, Erlass vom 13. April 2018:

„Mit der Einbeziehung außerschulischer Angebote, der Öffnung der Schule hin zur Gemeinde und der Kooperation mit den Schulträgern und Jugendhilfeträgern sowie mit Vereinen, Verbänden und Betrieben können neue Lernorte erschlossen, das Schulleben bereichert und das Angebot der Schulen erweitert werden. Rahmenvereinbarungen mit den Kooperationspartnern gewährleisten verlässliche Kooperationsstrukturen für die ganztägig arbeitenden Schulen und ihre Partner.“

Fortbildungsangebote

Ganztägig arbeitende Schulen verpflichten sich mit der Aufnahme in das Programm, die gemeinsame Fort- und Weiterbildung aller Professionen im Fortbildungsplan der Schule zu berücksichtigen. Zudem stellen die Schulen gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern sicher, dass auch Schülerinnen und Schüler, Eltern und ehrenamtliche Kräfte an Qualifizierungsangeboten teilnehmen können.

Die Kreisverwaltung Limburg-Weilburg möchte die ehrenamtlich tätigen Fördervereine sowie Schulbetreuungskräfte für die alltägliche Arbeit bestmöglich unterstützen und qualifizieren. Daher wurde ein alljährliches schuljahrbegleitendes Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulkinderbetreuung im Landkreis Limburg-Weilburg aufgelegt. Die Teilnahme an Seminaren ist für alle Schulbetreuungskräfte im Landkreis kostenfrei. Darüber hinaus gibt es weitere Angebote, über die regelmäßig informiert wird. Anregungen, Wünsche oder auch konstruktive Kritik sind herzlich willkommen.

Zu empfehlende Partner

- Landesverband der Schul- und Kitafördervereine in Hessen e.V.: Der LSFV-HE e. V. bietet speziell für die Schul- und Kitafördervereine im Land Hessen Beratung und Unterstützung zu den verschiedensten Themen die sich für Schulfördervereine in ihren unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern ergeben. Dazu werden Schulungen angeboten, Checklisten und Vorlagen zum Download bereitgestellt, konkrete Anfragen beantwortet.
Eine Mitgliedschaft kann hier nur empfohlen werden.
Weitere Infos finden Sie auf der Homepage des LSFV-HE e.V.:
<https://lsfv-he.de/>
- Medical Airport Service: Zur **betriebsärztlichen Betreuung** des Ganztagspersonals nutzen viele Vereine den Medical Airport Service. Dieser steht in allen betriebsmedizinischen, arbeitssicherheitstechnischen Fragen sowie beim Thema Gesundheitsförderung als Ansprechpartner zur Verfügung:
<https://www.medical-airport-service.de/>
- Ist ein Verein als Arbeitgeber tätig, muss er diesen bei einer **Berufsgenossenschaft** anmelden, z.B. BGW oder VBG. Darüber hinaus sollte der weitere Versicherungsschutz abgeklärt werden. (Auch hierzu behält der LSFV-HE e.V. ein Angebot bereit.)

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen>.

Hier finden Sie auch alle Anträge, Formulare und weitere Hintergrundinformationen zum Thema Ganzttag.

Darüber hinaus unterstützen und beraten die Serviceagentur „Ganztätig lernen“ Hessen, das Staatliche Schulamt in Weilburg und selbstverständlich der Schulträger.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg

Ganztagskoordination, Allgemeine Themen: Tanja Schmidt
06431 296-840, E-Mail: 50.30@limburg-weilburg.de

Finanzielle Angelegenheiten im Ganzttag, Anschaffungen:
Susan Krebs
Tel: 06431 296-455, E-Mail: 50.30@limburg-weilburg.de

Finanzielle Angelegenheiten in der Betreuenden Grundschule:
Michaela Schlosser, Julia Sigfrid
Tel.: 06431 296-456/-457, E-Mail: 50.30@limburg-weilburg.de

Pakt für den Ganzttag: Johannes Hörter
06431 296-206, E-Mail: 50.30@limburg-weilburg.de

Mittagessenorganisation, Gebäudeorganisation, Reinigung:
Amt für Finanzen und Organisation, Sachgebiet Zentraler
Service/Gebäudeorganisation
E-Mail: 20.40@limburg-weilburg.de

Elternbeiträge: Wirtschaftliche Jugendhilfe
E-Mail: 50.60@limburg-weilburg.de

Bildungs- und Teilhabepaket: Sozialamt, Sachgebiet Wohngeld,
Bildungs- und Teilhabepaket
E-Mail: 51.32@limburg-weilburg.de

Gesundheitsamt
Infektionsschutz: E-Mail: 60.30@limburg-weilburg.de
Masern: E-Mail: masern@limburg-weilburg.de

IT-Hotline
06431 296-100, E-Mail: schulen@limburg-weilburg.de